

Marlies Näf-Hofmann
Kantonsrätin SVP
Grabenstrasse 1
9320 Arbon

EINGANG GR		
16. JUNI 2004		
04	IN 2	9

Interpellation

Diskriminierende Alterslimiten für Mitglieder in ausserparlamentarischen Kommissionen

Der Kanton Thurgau kennt in seiner Gesetzgebung keine rechtlichen Altersschränken. Der Thurgauer Zeitung vom 7.2.2004 ist indessen zu entnehmen, dass der Regierungsrat vor vier Jahren ohne formellen Beschluss und ohne öffentliche Bekanntgabe eine Alterslimite von 65 Jahren für die von ihm gewählten Mitglieder in ausserparlamentarischen Kommissionen eingeführt hat. In der dem "Bericht des Bundesrats über Altersschränken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative" vom 21.4.2004 zugrunde liegenden Umfrage bei den Kantonen wird bestätigt, dass auch der Thurgau ein Höchstalter von 65 Jahren für die Wählbarkeit in ausserparlamentarische Kommissionen (wenn nicht vom Volk gewählt) festgesetzt habe.

Die Thurgauer Bevölkerung hat ein Interesse daran, zu wissen, ob und warum solche Alterslimiten vom Regierungsrat praktiziert werden. Ich bitte daher den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Regierungsrat vor vier Jahren eine Regelung eingeführt hat, nach der keine Mitglieder in ausserparlamentarische Kommissionen vom Regierungsrat gewählt werden, die das 65. Altersjahr überschritten haben? Wenn ja, beansprucht diese Regelung noch heute Gültigkeit?
2. Hat der Regierungsrat diese Regelung eingeführt ohne einen formellen Beschluss zu fassen und/oder ohne die Öffentlichkeit zu informieren? Wenn ja, warum hat er davon abgesehen?
3. Mit welcher Begründung hat der Regierungsrat diese Regelung eingeführt?
4. Betrachtet der Regierungsrat diese Regelung als mit dem Art. 8 Abs. 1 BV (Rechtsgleichheitsgebot) und dem Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot wegen des Alters) konform? Wenn ja, mit welcher Begründung?

A. Wellauer

K. Jäger am

~~M. Kunt~~

~~W. Kunt~~

~~W. Kunt~~

~~B. Kunt~~

H. Kunt

S. Kunt

W. Kunt

E. Schlaginhanfen

~~S. Oeschel~~

K. Straus

R. Dreyer

~~B. Dreyer~~

K. Haase

R. Reiter

J. Rohrer

H. Süss

~~O. Süss~~

V. Kappeler

~~Eritha Hestermann~~

~~Eritha~~

M. Keller

U. Beer

1. Stäheli

Rudolf Bieri

F. Jäger

P. Jäger

H. Jäger

~~H. Jäger~~

G. Müller

M. Müller

U. Hirschen

~~U. Hirschen~~

J. A. Spier

R. Spier

~~S. Spier~~

~~U. Spier~~

~~R. Spier~~

E. Claus

Jules Stobbe

August Muecher

Max Muecher

Fritz Muecher

U. Muecher

~~U. Muecher~~

~~U. Muecher~~

M. Muecher

U. Muecher

Ch. Loh

H. Muecher

Interpellation Marlies Näf-Hofmann: Diskriminierende Alterslimiten für Mitglieder in ausserparlamentarischen Kommissionen

Begründung

Die kleine bernische Gemeinde Madiswil, die an der Gemeindeversammlung vom 15.5.2002 eine generelle Alterslimite von 70 Jahren für alle Gemeindeämter eingeführt hatte, löste eine landesweite Diskussion über Altersschränken in politischen Ämtern aus. Im Grossen Rat des Kantons Bern wurden mehrere Vorstösse eingereicht, die sich gegen Altersgrenzen in politischen Ämtern aussprachen. Am 26. Juni 2003 hat die Gemeinde Madiswil die Alterslimite wieder aufgehoben.

Auf Bundesebene forderte Nationalrätin Egerszegi-Obrist (FDP/AG) am 17.9.02 mit einer Motion einen Bericht des Bundesrats bezüglich Seniorendiskriminierung. Sie erachtet generelle Altersgrenzen für gesellschaftspolitisch problematisch; Amtszeitbeschränkungen als Instrument gegen "Sesselkleber" wären adäquater.

In seinem Bericht vom 21.4.04 hält der Bundesrat nach Durchführung einer Umfrage bei Kantonen und Gemeinden fest, dass er Altersschränken für Mitglieder der Exekutive und Legislative als unnötig und generell als untaugliches Auswahlkriterium erachtet. Er begründet dies u.a. wie folgt: Die Lebenserwartung sei seit 1880 von 42 Jahren auf heute 80 Jahre gestiegen. Das schweizerische Milizsystem lebe von der Bereitschaft aller, Aufgaben für das Gemeinwesen zu erbringen. Altersschränken seien auch verfassungsrechtlich fragwürdig. Die neue BV enthalte neben dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1) neu in Art. 8 Abs. 2 auch ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen des Alters. In seinem Fazit führt der Bundesrat aus, dass Altersschränken älteren Menschen generell unterstellten, dass alle von einem bestimmten Alter an zur Ausübung politischer Ämter nicht mehr fähig seien. Doch hätten ältere Menschen in der Vergangenheit und in der Gegenwart bewiesen, dass sie in der Lage seien, höchste Leistungen zu erbringen, zumal der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung sowie das körperliche und geistige Leistungsvermögen der Seniorinnen und Senioren ständig ansteige.

Der Bundesrat empfiehlt Kantonen und Gemeinden, auf Altersschränken zu verzichten.

Dem Bericht ist auch die erfreuliche Tatsache zu entnehmen, dass der Bundesrat in Nachachtung der neuen BV hinsichtlich des Abbaus von Alterslimiten bereits mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Nach der "Kommissionsverordnung" des Bundesrats vom 3. Juni 1996 galt nach Art. 16 eine generelle Alterslimite von

70 Jahren für Kommissionsmitglieder. Aufgrund des Postulats Maury Pasquier (SP/GE) vom 17.12.1997 änderte der Bundesrat die Kommissionsverordnung: die Alterslimite wurde insofern relativiert, als von dieser abgesehen werden kann, wenn die Kommissionsarbeit eine Vertretung der älteren Generationen erfordert. Nach Ansicht des Bundesrats konnte eine generelle Alterslimite in Bereichen, welche die Pensionierten speziell betreffen (wie AHV, IV usw.) dem Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV nicht mehr standhalten. Inzwischen ging der Bundesrat in der Praxis sogar noch einen Schritt weiter. In den Weisungen und dem Merkblatt der Bundeskanzlei vom 3.4.03 zur Kommissionsverordnung für die Amtsperiode 2004-2007 kommt die Altersgrenze von 70 Jahren ab sofort nur noch für vollamtlich tätige Mitglieder zur Anwendung; für alle nebenamtlichen Kommissionsmitglieder (d.h. für Teilzeitbeschäftigte) entfällt die Altersgrenze vollständig.

Auch im Thurgau ist der Fall Madiswil nicht ohne Echo geblieben. Er war für den Thurgauer Gerontologen Heinz Ernst (Mitarbeiter von Pro Senectute Schweiz) mit der Anlass, seine am 1.11.03 an der Hochschule für Sozialarbeit Bern eingereichte Diplomarbeit unter das Thema "Geschriebene und ungeschriebene Alterslimiten bei politischen Ämtern" zu stellen. Ernst stützt seine Arbeit auf sorgfältige und umfassende Recherchen und bringt überzeugende Argumente gegen Alterslimiten bei politischen Ämtern vor. Mit den Reaktionen in Medien (Thurgauer Zeitung vom 7.2.04) wurde der Weg bereitet für eine öffentliche Diskussion über Sinn oder Unsinn von Alterslimiten. Diese Debatte ist dringend geboten, denn nach Ansicht von Ernst werden starre Alterslimiten von vielen Menschen als diskriminierend empfunden.

Zweifellos geht der allgemeine Trend in Richtung Abschaffung von Alterslimiten in Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Thurgauer Regierungsrat scheint sich allerdings in die entgegengesetzte Richtung zu bewegen. Nach der Thurgauer Zeitung vom 7.2.04 hat er vor vier Jahren eine neue Regelung eingeführt, wonach bei vom Regierungsrat zu wählenden Mitgliedern in ausserparlamentarischen Kommissionen eine generelle Altersschranke von 65 Jahren gelten soll.

Ich bin der Meinung, dass diese neue Regelung einen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV darstellt. Auch aus gesellschaftspolitischer Sicht liegt diese Regelung quer in der Landschaft, denn sie diskriminiert eine Gruppe von Menschen, die ein bestimmtes Alter überschritten haben. Das blosse rechnerische Alter allein darf aber nicht entscheidend sein dafür, ob jemand noch fähig sei, in einer Kommission Einsitz zu nehmen und mitzuarbeiten. Nur auf das Alter nach Jahren abzustellen – ohne Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten – ist reine Willkür. Ausserdem trifft die Alterslimite die Betroffenen umso mehr, als für sie nicht einzusehen ist, dass sie bis zum 65. Geburtstag eine anspruchsvolle Tätigkeit ausüben konnten und ab dem ersten Tage nach Erreichung der Altersgrenze dazu nicht mehr fähig sein sollen. Gerade für

die Wahl in ausserparlamentarische Kommissionen – es gibt sie u.a. im Sozialbereich, in der Landwirtschaft, bei Jugendfragen, im Bildungsbereich, für Konfliktfälle – stehen zweifellos zahlreiche über 65-Jährige zur Verfügung, die geeignet sind, ein gewichtiges Wort bei der Kommissionsarbeit mitzureden. Diese nebenamtlichen Kommissionen haben im Wesentlichen die Funktion, die Regierung zu beraten. Mit der neuen Regelung verwehrt aber der Regierungsrat allen über 65 Jahre alten Menschen generell die Einsitznahme in Kommissionen, in denen sie aufgrund ihrer grossen Erfahrung, ihrer Motivation, ihrem Wissen und ihrer persönlichen Reife der Allgemeinheit Dienste zu leisten vermöchten. Diese Menschen sind auch deshalb für eine Teilzeitbeschäftigung prädestiniert, weil sie nicht mehr voll im Berufsleben stehen und daher über reichlich Zeit für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten in der Kommission verfügen. Die neue Regelung des Regierungsrats trägt auch in keiner Weise zur Lösung von Generationenproblemen bei, sondern verschärft sie eher, weil ja eine bestimmte Gruppe der älteren Generation (alle über 65-Jährigen) diskriminiert wird. Die auf Anfrage der Thurgauer Zeitung vom Regierungsrat vorgebrachten Argumente für die Einführung einer generellen Alterslimite bei ausserparlamentarischen Kommissionen sind untauglich.

Es bleibt zu hoffen, dass der Regierungsrat die neue Regelung nochmals überdenkt und sie angesichts ihrer Verfassungswidrigkeit, Ungerechtigkeit und Unangemessenheit aufhebt. Das wird zur Folge haben, dass die Altersguillotine für über 65-jährige Mitglieder in ausserparlamentarischen Kommissionen ausser Betrieb gesetzt wird.

Marlies Näf-Hofmann